

# Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche Projekte

Herausforderungen aus der zunehmenden Regulierung für die schweizerische Versicherungsbranche – übersichtlich dargestellt und periodisch aktualisiert

Stand: 1. Juli 2022

# Inhalt

<b>1. Einführung</b>	<b>3</b>
<b>1.1. Ihre Kontaktpersonen</b>	<b>3</b>
<b>2. Zeitliche Übersicht der Projekte</b>	<b>4</b>
<b>2.1. Bereichsübergreifende Projekte</b>	<b>4</b>
<b>2.2. Versicherungen</b>	<b>5</b>
<b>3. Bereichsübergreifende Projekte</b>	<b>6</b>
<b>3.1. Geldwäscherei/Compliance</b>	<b>6</b>
Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG)	6
Geldwäschereiverordnung (GwV)	6
Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA)   Teilrevision	6
<b>3.2. Organisation Finanzmarkt</b>	<b>7</b>
Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV)   Verlängerung Übergangsfristen Basisinformationsblatt	7
FINMA-RS Verhaltenspflichten FIDLEG   Erlass neues Rundschreiben	7
Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)   Überprüfung der Regulierung	7
Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)   Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht- finanzielle Gegenparteien	7
Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA)   Anpassung Derivatekategorien FINMA-Aufsichtsmittelung 04/2020   Fristerstreckung Ersteinschusszahlungen gewisser OTC- Derivate	7 8
<b>3.3. Übrige Themen</b>	<b>9</b>
Änderung des Obligationenrechts   Aktienrecht (Geschlechterrichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)	9
Obligationenrecht   Änderung des Aktienrechts (Generelle Aktienrechtsrevision)	9
Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)   Aufhebung	9
Änderung des Obligationenrechts   Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative	10
Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange	10
Nachhaltigkeit im schweizerischen Finanzsektor	10
Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)   Totalrevision	11
Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSD)   Totalrevision	11
<b>4. Versicherungen</b>	<b>12</b>
<b>4.1. Gesetzes- und Verordnungsänderungen</b>	<b>12</b>
Teilrevision Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	12
Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG)	12
Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO)	13
<b>4.2. In Kraft getretene Änderungen bestehender Rundschreiben</b>	<b>13</b>
FINMA Rundschreiben 2018/4 „Tarifizierung – berufliche Vorsorge“	13
FINMA Rundschreiben 2010/3 „Krankenversicherung nach VVG“	14

# 1. Einführung

Als Finanzmarktakteur in der Schweiz hat die umfassende Umsetzung von gesetzlichen Regelungen eine wichtige Bedeutung für Sie. Entsprechend ist es notwendig, stets einen Überblick über die Veränderung der versicherungsrelevanten Regularien zu haben. Um Ihnen eine Hilfe bei dieser Aufgabe zu bieten, haben wir für Sie die Broschüre „Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche Projekte“ erstellt, die eine grafische Darstellung für den Einstieg und eine kurze Beschreibung von ausgewählten Projekten im Bereich der Finanzmarktregulierung und in anderen Bereichen enthält. Die Projekte sind nach den Adressaten gegliedert und werden in den zwei Kapiteln „Bereichsübergreifende Projekte“ und „Versicherungen“ dargestellt.

Nachdem der Bundesrat am 21. Oktober 2020 die Botschaft zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet hat, fanden darüber die parlamentarischen Beratungen im National- und Ständerat statt. Nach dem Differenzbereinigungsverfahren wurde der Teilrevision des VAG am 18. März 2022 einstimmig zugestimmt. Das VAG wird neu Bestimmungen zur Sanierung enthalten, mit dem Ziel Versicherungsunternehmen im Krisenfall sanieren zu können. Daneben sollen Erleichterungen für Versicherungen mit bestimmten Geschäftsmodellen (z.B. Versicherungen mit ausschliesslich «professionellen Kunden» oder Captives) und - analog zu den Verhaltenspflichten für Finanzdienstleister nach dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verhaltenspflichten für die Versicherungsbranche und den Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen eingeführt werden. Die im Vernehmlassungsentwurf noch vorgesehene Aufsicht über Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz eine Niederlassung haben und über diese in der Schweiz oder von der Schweiz die Rückversicherung betreiben, wurde hingegen in der Botschaft insofern abgeschwächt, als dass der Bundesrat solche Niederlassungen der Aufsicht unterstellen kann. Demnach soll der Bundesrat diese Niederlassungen nur der Aufsicht unterstellen können, soweit dies zur Erfüllung anerkannter internationaler Standards erforderlich ist. Wenn das ausländische Rückversicherungsunternehmen im Ausland einer angemessenen Aufsicht untersteht, soll zudem eine erleichterte Aufsicht über die schweizerische Niederlassung zur Anwendung kommen.

Die laufende Revision des VAG führt auch zu Revisionsbedarf an der Aufsichtsverordnung (AVO), der Aufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA) und verschiedenen FINMA-Rundschreiben im Versicherungsbereich. Am 17. Mai 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Entwurf zur Änderung der AVO publiziert und die Vernehmlassung dazu eröffnet. Die Vernehmlassung dauert bis zum 7. September 2022. Betreffend einer Übersicht zur AVO-Revision verweisen wir auf Kapitel 4.1.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Bearbeitung Ihrer Projekte und in der Erarbeitung weiterer Erkenntnisse im Bereich der Aufsichtsregulierung.

PwC Schweiz – Insurance Technical Office und PwC Legal Switzerland

## 1.1. Ihre Kontaktpersonen

---

### Michael Stämpfli | Leiter Insurance Technical Office

---

Birchstrasse 160, 8050 Zürich  
+41 58 792 24 21  
michael.staempfli@ch.pwc.com

---

### Dr. Mirjam Meyer | Senior Manager PwC Legal Schweiz

---

Birchstrasse 160, 8050 Zürich  
+41 58 792 12 19  
mirjam.meyer@ch.pwc.com

# 2. Zeitliche Übersicht der Projekte









## 2.1. Bereichsübergreifende Projekte

	2022												2023												2024	2025	2026	2027	2028	2029							
	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez													
<b>Geldwäscherei/Compliance</b>																																					
Geldwäschereigesetz (GwG)																																					
Geldwäschereiverordnung (GwV)	17.																																				
Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) (Teilrevision)			8.		10.																																
<b>Organisation Finanzmarkt</b>																																					
FIDLEV (Verlängerung Übergangsfrist Basisinformationsblatt)	1.																																				
FINMA-RS Verhaltenspflichten FIDLEG (Erlass neues Rundschreiben)																																					
FinfraG (Überprüfung der Regulierung)																																					
FinfraV (Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien)																																					
FinfraV-FINMA (Anpassung Derivatekategorien)																																					
FINMA-Aufsichtsmittteilung 04/2020 (Fristerstreckung Ersteinschusszahlungen gewisser OTC-Derivate)																																					
<b>Übrige Themen</b>																																					
OR (Geschlechterrichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)																																					
OR (Generelle Aktienrechtsrevision)																																					
Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) (Aufhebung)																																					
OR (Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative)	1.																																				
Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange																																					
Nachhaltigkeit im schweizerischen Finanzsektor																																					
Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) (Totalrevision)																																					
Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSD) (Totalrevision)																																					

	Erarbeitung		Parlamentarische Behandlung		Inkraftsetzung, Ablauf letzte Übergangsfrist
	Durchführung Anheörung/Vernehmlassung		Publikation definitiver Erlass		Vollständige Anwendung
	Publikation Ergebnis Anheörung/Vernehmlassung/Botschaft		Referendumsfrist	≈	Geschätzt/ungefähr

## 2.2. Versicherungen

	2022												2023												2024	2025	2026	2027	2028	2029
	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez						
Teilrevision Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	1.																													
Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG)																			≈											
Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO)					17.		7.												≈											
FINMA-RS 18/4 "Tarifizierung - berufliche Vorsorge"																						31.								
FINMA-RS 10/3 "Krankenversicherung nach VVG"																														

	Erarbeitung		Parlamentarische Behandlung		Inkraftsetzung, Ablauf letzte Übergangsfrist
	Durchführung Anhörung/Vernehmlassung		Publikation definitiver Erlass		Vollständige Anwendung
	Publikation Ergebnis Anhörung/Vernehmlassung/ Botschaft		Referendumsfrist	≈	Geschätzt/ungefähr

# 3. Bereichsübergreifende Projekte

## 3.1. Geldwäscherei/Compliance

---

### Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG)

- Status:**
- Vom Parlament am 19. März 2021 verabschiedet
  - Referendumsfrist bis 8. Juli 2021
  - Inkrafttreten erwartet: 1. Oktober 2022

- 
- Festhalten der ausdrücklichen Pflicht von Finanzintermediären zur Überprüfung von Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person.
  - Pflicht zur risikoorientierten, regelmässigen Überprüfung der Aktualität von Kundendokumentation.
  - Pflicht zum Handelsregister-Eintrag von Vereinen, die für karitative Zwecke Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen.
  - Die im Parlament stark umstrittene Unterstellung von Beratern (wie Anwälten oder Treuhänder) wurde nicht in das Gesetz aufgenommen.

---

### Geldwäschereiverordnung (GwV)

- Status:**
- Anhörung bis 17. Januar 2022
  - Inkrafttreten erwartet: 1. Oktober 2022

- 
- Überführung von relevanten Bestimmungen aus Geldwäschereiverordnungen von Behörden (u.a GwV-FINMA) in die Geldwäschereiverordnung des Bundesrates:
    - Pflichten bei Geldwäschereverdacht;
    - Definition des Begriffs „begründeter Verdacht“ in der französischen Fassung.

---

### Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) | Teilrevision

- Status:**
- Anhörung endete am 10. Mai 2022
  - Inkrafttreten erwartet: 1. Dezember 2022

- 
- Nachvollzug der Änderungen im Geldwäschereigesetz (GwG) und der Geldwäschereiverordnung (GwV).
  - Regelung der Kriterien und Prozesse für die risikobasierte, periodische Überprüfung der Aktualität der Kundendaten in einer internen Weisung
  - Überführung der Pflichten bei Geldwäschereverdacht von der GwV-FINMA in die GwV.
  - Diverse kleinere punktuelle Anpassungen: Ausdehnung Anwendungsbereich auf DLT-Handelssysteme, Klarstellung zum Schwellenwert bei Geschäften mit virtuellen Währungen, Präzisierung der Regulierungskompetenz der SRO-SVV.
  - Übergangsfrist von sechs Monaten ab Inkrafttreten für die technischen Vorkehrungen zur Präzisierung der Schwellenwerte bei Geschäften mit virtuellen Währungen.

## 3.2. Organisation Finanzmarkt

---

### Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV) | Verlängerung Übergangsfristen Basisinformationsblatt

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2022
  - Verlängerung Übergangsfrist zur Erstellung des Basisinformationsblatt bis 31. Dezember 2022
- 

- Bisherige Übergangsbestimmung in FIDLEV und KAV sehen vor, dass Basisinformationsblatt für strukturierte Produkte, kollektive Kapitalanlagen und übrige Finanzinstrumente ab 1. Januar 2022 zu erstellen ist.
  - Anpassung der Übergangsbestimmungen in Art. 111 FIDLEV und Art. 144 KKV, sodass weiterhin bis 31. Dezember 2022 ein vereinfachter Prospekt erstellt werden kann, in Anlehnung an die Verlängerung der Übergangsfrist in der Europäischen Union.
- 

### FINMA-RS Verhaltenspflichten FIDLEG | Erlass neues Rundschreiben

- Status:**
- Anhörung erwartet: 3. Quartal 2022
  - Inkrafttreten erwartet: 2. Quartal 2023
- 

- Veröffentlichung von grundlegenden Praxis- und Auslegungsfragen zu den Verhaltenspflichten nach dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV).
- 

### Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) | Überprüfung der Regulierung

- Status:**
- Erarbeitung durch Eidg. Finanzdepartement
- 

- Überprüfung des FinfraG ab 2019 aufgrund internationaler und technologischer Entwicklungen.
- 

### Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) | Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien

- Status:**
- In Kraft seit: 1. Januar 2019
  - Übergangsfrist bis 1. Januar 2024
- 

- Verlängerung der Übergangsfristen bis 1. Januar 2024 für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien für die Meldung von Derivattransaktionen.
  - Keine Anpassung der Übergangsfristen für finanzielle Gegenparteien und nicht-kleine nicht-finanzielle Gegenparteien.
  - Initialisierung einer Überprüfung des FinfraG ab 2019 aufgrund internationaler und technologischer Entwicklungen.
- 

### Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) | Anpassung Derivatekategorien

- Status:**
- Anhörung bis: 5. Juli 2022
  - Inkrafttreten erwartet: 1. Quartal 2023
  - Übergangsfrist erwartet: Einhaltung der konkretisierten Meldeanforderungen innerhalb von 9 Monaten nach Inkrafttreten
- 

- Anpassung der abrechnungspflichtigen Derivatekategorien an die EU.
  - Präzisierung des zu meldenden Inhalts bei meldepflichtigen Derivatetransaktionen.
-

---

## FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2020 | Fristerstreckung Ersteinschusszahlungen gewisser OTC-Derivate

- Status:**
- In Kraft seit 14. April 2020
  - Verlängerung Übergangsfrist bis längstens 1. September 2022

- 
- Erstreckung der Fristen gemäss Art. 131 Abs. 5 Bst. d<sup>bis</sup> sowie Bst. e FinfraV für die verbleibenden zwei finalen Implementierungsphasen für Ersteinschusszahlungen für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivate um jeweils 1 Jahr.
  - Pflicht zum Austausch der Ersteinschusszahlung für Gegenparteien, deren aggregierte Monatsend-Durchschnittsbruttoposition der nicht zentral abgerechneten OTC-Derivate auf Stufe Finanz- oder Versicherungsgruppe oder -konzern, gilt:
    - für die Monate März, April und Mai 2021 jeweils grösser ist als 50 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2021;
    - für die Monate März, April und Mai 2022 jeweils grösser ist als 8 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2022.



### 3.3. Übrige Themen

---

#### Änderung des Obligationenrechts | Aktienrecht (Geschlechterrichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2021
  - Übergangsfristen bis längstens 31. Dezember 2030
- 

- Geschlechterquoten für den Verwaltungsrat (je mind. 30 %) und Geschäftsleitung (je mind. 20 %) bei grossen börsenkotierten Gesellschaften (> 250 Mitarbeitende), Comply-or-Explain-Ansatz, mit Übergangsfrist für Berichterstattung im Vergütungsbericht für
    - Verwaltungsrat: spätestens ab Geschäftsjahr, das 5 Jahre nach Inkrafttreten beginnt;
    - Geschäftsleitung: spätestens ab Geschäftsjahr, das 10 Jahre nach Inkrafttreten beginnt.
  - Erhöhte Transparenzanforderungen im Rohstoffsektor durch Offenlegung von Zahlungen an staatliche Stellen.
    - Erstmalige Anwendbarkeit für Geschäftsjahr, das 1 Jahr nach Inkrafttreten beginnt.
- 

#### Obligationenrecht | Änderung des Aktienrechts (Generelle Aktienrechtsrevision)

- Status:**
- Inkrafttreten: 1 Januar 2023
  - Anpassung der Statuten und Reglemente an neues Recht innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten
- 

- Überführung der Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Bundesgesetz.
  - Setzen von Leitplanken für Antrittsprämien und Entschädigungen für Konkurrenzverbote.
  - Liberalisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen.
  - Überarbeitung Vorschriften zu drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 ff. OR).
  - Bessere Abstimmung des Aktienrechts auf das neue Rechnungslegungsrecht, u.a. bei den eigenen Aktien und der Verwendung ausländischer Währungen in Buchhaltung und Rechnungslegung.
  - Lösungsvorschlag für die Problematik hoher Bestände von Dispoaktien.
  - Flexibilisierung der Durchführung von Generalversammlungen mit elektronischen Mitteln.
- 

#### Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) | Aufhebung

- Status:**
- Aufhebung: 1. Januar 2023
- 

- Überführung der Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Obligationenrecht.
- Aufhebung der Verordnung auf den 1. Januar 2023.

---

## Änderung des Obligationenrechts | Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2022
  - Übergangsfrist: Erstmalige Anwendbarkeit für Geschäftsjahr, das 1 Jahr nach Inkrafttreten beginnt, d.h. anwendbar auf Geschäftsjahr 2023

- 
- Pflicht zur Publikation eines Berichts über nichtfinanzielle Belange, insbesondere zu CO<sub>2</sub>-Zielen, Sozialbelangen, Menschenrechten, Arbeitnehmerbelangen und Korruptionsbekämpfung für
    - Gesellschaften des öffentlichen Interesses,
    - mit mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt auf Gruppenbasis und
    - die eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:
      - Bilanzsumme CHF 20 Mio.,
      - Umsatzerlös CHF 40 Mio.
  - Einführung von Sorgfaltspflichten und Transparenzvorgaben zu Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und zur Kinderarbeit
    - Einhaltung von Sorgfaltspflichten über die Lieferkette aus dem Handel und der Bearbeitung von bestimmten Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten;
    - Einhaltung von Sorgfaltspflichten beim Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen, die unter begründetem Verdacht stehen unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht zu werden.
    - Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

---

## Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

- Status:**
- Vernehmlassung bis 7. Juli 2022
  - Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2023

- 
- Konkretisierung des Inhalts der Berichterstattung über Klimabelange (insb. zu den CO<sub>2</sub>-Zielen), welcher durch das Obligationenrecht in den Art. 964a – c für grosse Schweizer Unternehmen als Teil der Berichterstattung zu den Umweltbelangen gefordert ist. Die weiteren Umweltbelange werden von dieser Verordnung nicht erfasst.
  - Regelung der Vermutung, dass die Berichterstattung über Klimabelange erfüllt ist, wenn sie sich auf die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) für grosse Schweizer Unternehmen stützt. Bei Abstützung auf andere Leitlinien oder Standards als die Empfehlungen der TCFD hat das Unternehmen nachzuweisen, dass die geforderte Berichterstattungspflicht auf andere Weise erfüllt ist.
  - Erfordernis zur Integration der Berichterstattung über Klimabelange in den Bericht über nichtfinanzielle Belange und Veröffentlichung auf der Unternehmenswebseite, in einem je für Menschen und Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format (z.B. pdf oder XBRL).

---

## Nachhaltigkeit im schweizerischen Finanzsektor

- Status:**
- Publikation des Berichts des Bundesrats vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse
  - Neubeurteilung der Fortschritte in der Umsetzung durch die Finanzbranche bis Ende 2022

- 
- Empfehlung an Finanzmarktakteure zur Schaffung von Transparenz bei Finanzprodukten und Kundenportfolios mit Hilfe von vergleichbaren und aussagekräftigen Klimaverträglichkeitsindikatoren.
  - Förderung der einheitlichen Definition von Nachhaltigkeitswirkungen zur Vermeidung von Greenwashing.
  - Neubeurteilung der Fortschritte in der Umsetzung durch die Finanzbranche bis Ende 2022, bei Bedarf mit Anpassung des Finanzmarktrechts zur Vermeidung von Greenwashing.

---

## Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) | Totalrevision

- Status:**
- Vom Parlament verabschiedet am 25. September 2020
  - Referendumsfrist bis 14. Januar 2021
  - Inkrafttreten erwartet: 1. September 2023

- 
- Erweiterte Auskunft- und Dokumentationspflichten.
  - Stärkung der Aufsichtsbehörde und Verschärfung der Sanktionen.
  - Berücksichtigung der in der EU ab 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie der Datenschutzkonvention des Europarates (SEV 108).
  - Für Gesellschaften mit grenzüberschreitendem Geschäft in der Europäischen Union sind die Bestimmungen der EU-DSGVO zu beachten.
  - Verabschiedung des Parlaments im September 2018 zur Etappierung der Vorlage:
    - 1. Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands);
    - 2. Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom Parlament verabschiedet am 25. September 2020.

---

## Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) | Totalrevision

- Status:**
- Anhörung bis 14. Oktober 2021
  - Inkrafttreten erwartet: 1. September 2023

- 
- Totalrevision der Verordnung aufgrund des geänderten Gesetzes über den Datenschutz.
  - Konkretisierung der Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über den Datenschutz:
    - Mindestanforderungen an Datensicherheit,
    - Modalitäten Informationspflichten und Auskunftsrecht,
    - Meldung von Verletzungen der Datensicherheit.

# 4. Versicherungen

## 4.1. Gesetzes- und Verordnungsänderungen

---

### Teilrevision Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

- Status:**
- Botschaft an das Parlament publiziert am 28. Juni 2017
  - Am 19. Juni 2020 vom Parlament angenommen
  - In Kraft seit 1. Januar 2022
- 

- Einführung Erleichterungen für den elektronischen Geschäftsverkehr.
  - Weitere Änderungen betreffen:
    - Einführung eines Widerrufsrechts von 14 Tagen für die Versicherungsnehmer
    - Vorläufige Deckungszusage
    - Ordentliches Kündigungsrecht nach drei Jahren für beide Vertragsparteien; jederzeitiges Kündigungsrecht aus wichtigem Grund
    - Kündigungsverzicht der Krankenversicherer bezüglich Zusatzversicherungen
    - Verlängerung der Verjährungsfrist von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen von zwei auf fünf Jahre
    - Einführung eines allgemeinen direkten Forderungsrechtes des Geschädigten für alle Haftpflichtversicherungen
    - Eingeschränkter Schutzbereich von Versicherungsnehmern bei Grossrisiken bzw. bei professionellen Versicherungsnehmern
- 

### Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG)

- Status:**
- Vom Parlament am 18. März 2022 verabschiedet
  - Referendumsfrist bis 7. Juli 2022
  - Inkrafttreten erwartet: 1. Juli 2023
- 

- Einführung eines kundenschutzbasierten Regulierungs- und Aufsichtskonzepts.
- Ausweitung der Verhaltens- und Sorgfaltspflichten bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen analog zum FIDLEG/FINIG
- Einführung eines Sanierungsrechts für Versicherungsunternehmen
- Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in oder über die Schweiz die Rückversicherung betreiben, kann der Bundesrat unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards der Aufsicht unterstellen
- Unterstellung von Versicherungszweckgesellschaft unter die Aufsicht
- Punktuelle Anpassungen z.B. Möglichkeit zur Befreiung von kleinen Versicherungsunternehmen von der Aufsicht oder bei den Regelungen für die Gruppenaufsicht

---

## Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO)

- Status:**
- Anhörung: 17. Mai 2022 bis 7. September 2022
  - Inkrafttreten erwartet: 1. Juli 2023
- 

- Neue Regelung der Voraussetzungen, gemäss welchen die FINMA kleineren Erst- und Rückversicherungsunternehmen (Kategorie 4 und 5) Erleichterungen in der Aufsicht (Art, Umfang und Frequenz der Berichterstattung) gewährt.
- Definition des Begriffes «Geschäfte im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft» sowie Konkretisierung der Voraussetzungen für die Bewilligung von Geschäften ohne Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft durch die FINMA.
- Einführung des „Prudent Man Principle“ gemäss welchem eine Versicherungsgesellschaft bei der FINMA eine individuell ausgestaltete Anlageliste genehmigen lassen kann. Alternativ kann sich die Versicherungsgesellschaft auf eine von der FINMA vordefinierte kurze Anlageliste verpflichten.
- SST: keine inhaltliche Überarbeitung; wo notwendig, vereinzelte Anpassungen und zusätzliche Spezifikationen. Neu sind auch die Interventionsschwellen nicht mehr auf Stufe Rundschreiben, sondern in der AVO geregelt und es gibt anstelle von drei nur noch zwei Interventionsschwellen.
- Konkretisierung der Verhaltensregeln des VAG für den Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen (u.a. bezüglich Offertstellung, Basisinformationsblatt, Angemessenheitsprüfung und Dokumentationspflichten).
- Schärfung des Begriffs «Versicherungsvermittlung» und Anpassung an die Möglichkeiten der digitalen Informationstechnologie sowie gleichzeitige Kodifikation der heutigen Aufsichtspraxis der FINMA auf Verordnungsstufe.
- Bezeichnung von Verhaltenswesen, die nicht mit der Unabhängigkeit von ungebundenen Versicherungsvermittler vereinbar sind, und Konkretisierung der im Rahmen der VAG-Revision verschärften Vermittleraufsicht (Berufshaftpflicht, Corporate Governance-Prinzipien, Berichterstattung etc.).
- Regelungen bezüglich Versicherungszweckgesellschaften, welche gemäss der Teilrevision des VAG neu der Aufsicht unterstellt werden.

## 4.2. In Kraft getretene Änderungen bestehender Rundschreiben

---

### FINMA Rundschreiben 2018/4 „Tarifizierung – berufliche Vorsorge“

- Status:**
- Inkrafttreten: 1. Dezember 2018
  - Gültig für Tarife, die ab dem 1. Januar 2020 zur Anwendung kommen
  - Übergangsfristen für Umwandlungssätze bis 1. Januar 2024 und rein kommerzielle Rabatte bis 1. Januar 2022
  - Ex-post-Evaluation erwartet: 2022
- 
- Aktualisierung und Zusammenfassung des FINMA Rundschreibens 2008/12 „Drehtürprinzip berufliche Vorsorge“ und des FINMA Rundschreibens 2008/13 „Tarifizierung Risikoversicherung berufliche Vorsorge“ in einem Rundschreiben
  - Aufhebung von Begrenzungen bzw. des Verhältnisses zwischen höchster und tiefster Prämie bei der Erfahrungstarifizierung
  - Anwendung von Rabatten strikt nur, wenn diese versicherungstechnisch begründet sind

---

## FINMA Rundschreiben 2010/3 „Krankenversicherung nach VVG“

- Status:**
- Inkrafttreten: 1. Juni 2021
  - Übergangsfrist zur Anpassung der AVBs von neuen Verträgen: 1. Januar 2023
  - Übergangsfrist zur Anpassung der AVBs von bestehenden Verträgen: 1. Januar 2023, sofern zivilrechtlich möglich
  - Übergangsfrist zur Anpassung von am 1. Juni 2021 bestehenden, technisch unbegründeten Abschlägen: sobald zivilrechtlich möglich
- 
- Überführung der bestehenden Praxis der FINMA betreffend Schutz der Versicherten vor missbräuchlichen Prämien, der Begrenzung der zulässigen Gewinnmarge und der Bekämpfung von nicht begründeten Ungleichbehandlungen von Versicherten in das Rundschreiben
  - Insbesondere Konkretisierung des Begriffs der Ungleichbehandlung nach Art. 117 Abs. 2 AVO und damit verbundene Begrenzung von technisch unbegründeten Abschlägen
  - Nennung der Auswirkungen eines Altersklassenwechsels auf die Prämie in den AVBs
  - Präzisierung der Voraussetzungen für eine Tarifierhöhung über die nachgewiesene exogene Teuerung hinaus bei geschlossenen Beständen
  - Präzisierung von gewissen Randziffern und Klarstellung von ausgewählte Begriffsdefinitionen

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only and does not constitute professional advice. It does not take into account any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.